

**BNP Paribas Issuance B.V.
Amsterdam, Niederlande
(die "Emittentin")**

LEI 7245009UXRIGIRYOB48

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 14
vom 10. November 2020**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 zur

Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits begebenen

Besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC)

(WKN: PB8R1C / ISIN: DE000PB8R1C7)

bezogen auf

den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 22. Juni 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 22. Juni 2021 seine Gültigkeit. Der Nachfolgebasisprospekt wird unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 22. Juni 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam zu lesen, der dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 nachfolgt.

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 17. Juli 2020, durch den Nachtrag vom 27. August 2020, durch den Nachtrag vom 15. September 2020 und durch den Nachtrag vom 16. September 2020 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "Emittentin" oder "BNPP B.V.") als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf den Internetseiten der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte bzw. www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 25. Mai 2016 zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 zu entnehmen.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
RICI® Enhanced SM Copper Total Return Index (Bloomberg Seite: RIEHLPTR, Reuters: .RIEHLPTR)	www.etp.bnpparibas.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

Der Rogers International Commodity® EnhancedSM Copper Total Return Index ("RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index") ist ein in US-Dollar berechneter Rohstoffindex, der sich auf "Kupfer" bezieht.

Der Index wird derzeit von CQG, Inc. berechnet und veröffentlicht. Der Index wird in USD festgestellt. Der Index gehört zur Familie der Rogers International Commodity Enhanced Indizes. Der RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index bildet Investitionen in Terminkontrakte auf Copper mit unterschiedlichen Laufzeiten ab, einschließlich anfallender Zinsen. Da die Copper Terminkontrakte eine begrenzte Laufzeit haben, werden die Terminkontrakte generell vor Fälligkeit gegen den Terminkontrakt mit dem nächstliegenden Fälligkeitstermin ausgetauscht (sogenannter "Roll-Over"). Bei diesem Vorgang können Roll-Over Verluste entstehen, wenn der Rohstoffpreis für Kupfer weniger stark steigt als der Preis für den nächstfälligen Terminkontrakt.

Anders als klassische Rohstoffindizes begrenzt der RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index den Roll-Over nicht auf den Austausch in den nächstfälligen Terminkontrakt. Bei dem RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index wird ein Auswahlverfahren angewendet, das eine Minimierung eines möglichen negativen Einflusses durch den beschriebenen Roll-Over-Vorgang erzielen soll. Dieser optimierte Roll-Over-Ansatz berücksichtigt Liquidität und Preis der Copper Terminkontrakte. Die einzelnen Terminkontrakte erfüllen mindestens ein durchschnittliches Handelsvolumen von 0,1 Millionen USD am Tag während der ersten drei Handelstage, an dem der Roll-Over stattfindet. Für den Index werden jeweils nur Kontrakte mit der Laufzeit März, Juni, September und Dezember gekauft. Ein Roll-Over findet viermal im Jahr statt und erstreckt sich über fünf Handelstage.

Dabei werden zu jeweils drei gleichen Teilen, Terminkontrakte mit unterschiedlichen Laufzeiten gekauft, die die oben beschriebenen Auswahlkriterien erfüllen: Ein Drittel wird in den nächstfälligen Terminkontrakt investiert (der "1. Ausgewählte Terminkontrakt"). Ein weiteres

Drittel wird in den Terminkontrakt mit der höchsten erwarteten Roll-Over-Rendite investiert (der "2. Ausgewählte Terminkontrakt"). Das letzte Drittel in den Terminkontrakt mit der zweithöchsten erwarteten Roll-Over-Rendite (der "3. Ausgewählte Terminkontrakt"). Falls mehrere Terminkontrakte dieselbe höchste erwartete Roll-Over-Rendite bieten, wird der mit der nächsten Fälligkeit zum Ausgewählten Terminkontrakt. Falls nur ein oder zwei Ausgewählte Terminkontrakte zur Verfügung stehen, werden diese als Ausgewählte Terminkontrakte eingesetzt. Falls kein Terminkontrakt das Mindestliquiditätskriterium erfüllt, wird der Terminkontrakt mit dem höchsten Handelsvolumen zum Ausgewählten Terminkontrakt.

Die englischsprachige Indexbeschreibung und die Beschreibung der Methodologie finden sich auf der Webseite von Beeland Interests, Inc., der Eigentümerin der RICI® Indizes, unter:

<http://www.beelandinterests.com/The%20RICI%20Enhanced.html> (RICI® EnhancedSM SingleCommodity – Commodity Class: Base Metals Index Guide)

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und seine Volatilität können auf der folgenden Webseite abgerufen werden: <https://www.etp.bnpparibas.com>

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Index Disclaimer

"Jim Rogers", "James Beeland Rogers, Jr.", "Rogers", "Rogers International Commodity", "Rogers International Commodity Index", "RICI" und "RICI Enhanced" sind Warenzeichen, Dienstleistungszeichen und/oder eingetragene Marken von Beeland Interests, Inc., die im Eigentum und unter der Kontrolle von James Beeland Rogers, Jr. stehen, und unter Lizenz genutzt werden. Der Name und das Konterfei von Jim Rogers/James Beeland Rogers, Jr. sind Eigentum von James Beeland Rogers, Jr. und werden von diesem lizenziert.

Dieser besicherte Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index wird durch Beeland Interests, Inc. ("Beeland Interests"), James B. Rogers, Jr. oder ihre verbundenen Unternehmen weder gefördert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Weder Beeland Interests, James B. Rogers, Jr. noch ihre verbundenen Unternehmen geben Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, noch übernehmen sie eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments oder der Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index oder in Terminkontrakte im Besonderen.

Dieser besicherte Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index ist nicht und wird nicht in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft, oder an oder für Rechnung von US-Personen, wie durch US-Wertpapiergesetze definiert. Jeder Erwerber eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index wird aufgefordert zu bestätigen, dass dieser Erwerber keine US-Person ist, dass er den besicherten Open End Exchange Traded Commodity

(ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index nicht in den USA bezieht, und dass er den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index nicht für Rechnung einer US-Person erwirbt.

WEDER BEELAND INTERESTS NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN GARANTIEREN FÜR DIE RICHTIGKEIT UND / ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ROGERS INTERNATIONAL COMMODITY INDEX ("RICI"), DES RICI ENHANCED, EINES TEILINDEX DAVON ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. EIN SOLCHES UNTERNEHMEN ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR EINTRETENDE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE EIGENTÜMER DES BESICHERTEN OPEN END EXCHANGE TRADED COMMODITY (ETC) AUF DEN RICI® ENHANCEDSM COPPER TOTAL RETURN INDEX ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINHEIT AUS DER NUTZUNG DES RICI, RICI ENHANCED, EINEN TEILINDEX DAVON ODER DARIN ENTHALTENE DATEN ODER DEN BESICHERTEN OPEN END EXCHANGE TRADED COMMODITY (ETC) AUF DEN RICI® ENHANCEDSM COPPER TOTAL RETURN INDEX ERZIELEN. WEDER BEELAND INTERESTS NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIE, UND JEDES DIESER UNTERNEHMEN LEHNT JEDE GARANTIE ÜBER DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN RICI, RICI ENHANCED, EINEN TEILINDEX DAVON UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN, ÜBERNEHMEN BEELAND INTERESTS ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, SELBST WENN SIE VON DIESER MÖGLICHKEIT BENACHRICHTIGT WURDEN.

WEDER DER HINWEIS, DASS WERTPAPIERE ODER ANDERE HIER ANGEBOtene FINANZPRODUKTE AUF DATEN BASIEREN, DIE VON ICE DATA LLP BEREITGESTELLT WURDEN, NOCH DIE VERWENDUNG DER MARKENZEICHEN DER ICE DATA LLP IN VERBINDUNG MIT WERTPAPIEREN ODER ANDEREN FINANZPRODUKTEN, DIE SICH IN IRGEND EINER WEISE AUS SOLCHEN DATEN ABLEITEN, SUGGERIEREN ODER IMPLIZIEREN EINE STELLUNGNAHME ODER MEINUNG VON ICE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBER DIE ATTRAKTIVITÄT EINER ANLAGE IN JEDLICHEN WERTPAPIEREN ODER ANDEREN FINANZPRODUKTEN, DIE AUF SOLCHEN DATEN BASIEREN ODER VON IHNEN ABGELEITET SIND. ICE DATA IST NICHT DIE EMITTENTIN SOLCHER WERTPAPIERE ODER ANDERER FINANZPRODUKTE UND GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GARANTIE JEGLICHER ART, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT AUSSCHLIESSLICH, GARANTIE ZUR MARKTFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG DER DARIN ENTHALTENEN ODER WIEDERGEgebenEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NOCH DEN ERGEBNISSEN, DIE VON PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN VON DER NUTZUNG DER HIERIN ENTHALTENEN ODER WIEDERGEgebenEN DATEN ERZIELT WERDEN.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*) zu entnehmen.

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.¹ ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 31. Oktober 2017 (jeweils ein "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277 eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und

¹ ab 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Issuance B.V.

- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von 3 (in Worten: drei) Monaten, erstmals zum 31. Oktober 2017, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der "**Maßgebliche Betrag**".

- (a) Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, potenziert um die anteiligen Jahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * \text{B}_{(t-1)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**₍₀₎") in der Auszahlungswährung

$$\text{dem Basispreis} / \text{FX}_{(0)} * \text{Bezugsverhältnis am Festlegungstag}$$

entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle.

- (b) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, Wien, Luxemburg und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basispreis": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte Kurs des Basiswerts.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der Ordentliche Kündigungstermin.

Wenn der Referenzpreis der Schlusskurs ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um 8 (in Worten: acht) Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist am Festlegungstag 0,01 und anschließend ist das Bezugsverhältnis $B_{(t-1)}$ am Handelstag $_{(t-1)}$ gleich dem Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag $B_{(t-2)}$ multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis potenziert um die Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag $_{(t-1)}$ und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag $_{(t-2)}$, berechnet auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t-1 und t-2 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) (" $n_{(t-2)(t-1)}$ "):

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n_{(t-2), t-1}}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der 9. (in Worten: neunte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

" $FX_{(t)}$ ": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$.

" $FX_{(0)}$ ": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem Festlegungstag.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Index

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

" $n_{(t-1, t)}$ ": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als "**(t)**" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag $_{(t-1)}$ wird nachfolgend auch als "**(t-1)**" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t und t-1 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Index an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis der Schlusskurs, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs der Referenzpreis.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt USD 1,00.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Verwaltungsentsgeltsatz": ist ein Zinssatz, der von der Emittentin börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentsgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentsgeltsatz entspricht 1,00% p.a. Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentsgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen 0% p.a. und 8% p.a.

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag bzw. jeweiligen Handelstag von Bloomberg für diesen Tag festgelegte und auf der Bloombergseite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.

Sollte die Bloombergseite BFIX nicht mehr von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung genutzt werden können, so ist der Wechselkurs, der auf einer anderen, von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht wird, maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Produkt 2 (Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("Index")	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse	Festlegungstag
PB8R1C, DE000PB8R1C7 / 3.000.000 Wertpapiere	RICI® Enhanced SM Copper Total Return Index (Bloomberg Seite: RIEHLPTR, Reuters: .RIEHLPTR)	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities	USD	Beeland Interests, Inc. (die Referenzstelle hat zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen die The Royal Bank of Scotland plc bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der Berechnung und Veröffentlichung des Index beauftragt)**	die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Referenzwerte gehandelt werden	11. Oktober 2016

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

**Zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen zur ISIN DE000PB8R1C7 vom 12. Oktober 2016 und vom 20. September 2018 war die The Royal Bank of Scotland plc bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der Berechnung und Veröffentlichung des Index von der Referenzstelle beauftragt. Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen für die Fortsetzung des öffentlichen Angebots hat die Referenzstelle CQG, Inc. mit der Berechnung und Veröffentlichung des Index beauftragt.

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können, oder
 - (f) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der

Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung Emissionserlöses des Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel Die Wertpapiere sind bereits am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist Das neue öffentliche Angebot beginnt am 11. November 2020 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 22. Juni 2020 verliert am 22. Juni 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 22. Juni 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten

zu lesen, der dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 nachfolgt.

Vertriebsstellen	Banken und Sparkassen
Zeichnungsverfahren	Entfällt
Emissionswährung	Euro
Emissionstermin	13. Oktober 2016
Valutatag	13. Oktober 2016

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen in Stück
DE000PB8R1C7	60,35	3.000.000

Der anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der aktuelle Verkaufspreis für die Fortsetzung des öffentlichen Angebots beträgt zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen: EUR 80,75. In diesem Preis sind folgende produktspezifische Einstiegskosten zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten: EUR 0,62.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich und Großherzogtum Luxemburg

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten Entfällt

angeboten werden

Details (Namen und Adressen) zu Entfällt
Platzeur(en)

Verfahren für die Mitteilung des Entfällt
zugeteilten Betrags an die Antragsteller
und Informationen dazu, ob bereits vor
Erhalt der entsprechenden Mitteilung
mit den Wertpapieren gehandelt werden
darf

Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der
EU Referenzwert Verordnung

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter
Bezugnahme auf den nachstehend bezeichneten Referenzwert
berechnet, welcher von dem nachstehend bezeichneten
Administrator zur Verfügung gestellt wird:

Administrator

Referenzwert

Beeland Interests, Inc.

RICI® EnhancedSM
Copper Total Return Index

Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist
der Administrator ("**Administrator**") nicht als
Administrator im Register der Administratoren und
Referenzwerte, welches von der Europäischen
Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European
Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß
Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und
geführt wird, eingetragen.

Aktuelle Informationen dazu, ob der Administrator im
Register der Administratoren und Referenzwerte
eingetragen ist, sind auf der Internetseite der ESMA
[www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-
data](http://www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data) veröffentlicht.

Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
- b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die BNP Paribas Issuance B.V. (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) **Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf RICI® Enhanced SM Copper Total Return Index (die " Wertpapiere "), WKN: PB8R1C / ISIN: DE000PB8R1C7
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin BNP Paribas Issuance B.V., bis zum 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 7245009UXRIGIRYOBR48) hat ihren eingetragenen Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. Telefonnummer: + 31 88 738 000
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	22. Juni 2020

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Amsterdam, Niederlande. Die Geschäftsadresse lautet: Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß niederländischem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 7245009UXRIGIRYOBR48).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren
Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Issuance B.V. ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Alleingeschäftsführer der Emittentin ist BNP Paribas Finance B.V.; Geschäftsführer (Directors) der BNP Paribas Finance B.V. sind Herr Edwin Herskovic, Herr Erik

	Stroet, Herr Folkert van Asma, Herr Richard Daelman und Herr Geert Lippens.
Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer wurde Mazars Accountants N.V. (vormals Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V.) mit der Anschrift Watermanweg 80, 3067GG Rotterdam, Niederlande bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR	1H20 (nicht geprüft)	1H19 (nicht geprüft)
Erlöse	439.645	484.122	256.737	257.597
Kosten, einschließlich gezahlter Zinsen und Steuern	-412.230	-451.217	-237.253	240.181
Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)	27.415	32.905	19.484	17.416

Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	30. Juni 2020 (nicht geprüft)
Bilanz			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Anlagevermögen/Finanzanlagen	43.012.673.630	53.397.673.858	70.733.177.618
Umlaufvermögen	13.219.971.309	11.524.370.948	10.136.368.389
Verbindlichkeiten			
Eigenkapital	542.654	575.559	595.044
Langfristige Verbindlichkeiten	43.012.673.629	53.397.673.858	70.733.177.618
Kurzfristige Schulden	13.219.428.656	11.541.795.388	10.135.773.345

Tabelle 3: Kapitalflussrechnung– Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR	1H20 (nicht geprüft)	1H19 (nicht geprüft)
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-153.286	661.222	-595.018	349.674
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	0	0	0	0
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere und der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Fehlbetrags (sofern ein solcher besteht), der von der Emittentin auf oder in Bezug auf ein Wertpapier zu zahlen ist, sobald dieser in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen fällig ist, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin und / oder der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.

Rückzahlung

Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie nachfolgend unter Ertragsmodalitäten beschrieben.

Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.

Ertragsmodalitäten

Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber. Der Auszahlungsbetrag ist der Maßgebliche Betrag.

Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird, zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und

damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, potenziert um die anteiligen Jahre zwischen dem maßgeblichen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * B_{(t-1)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag in der Auszahlungswährung

dem Basispreis / $\text{FX}_{(0)}$ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.

Der Verwaltungsentgeltsatz beträgt zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen: 1,00 % p.a. Die Emittentin ist berechtigt, den Verwaltungsentgeltsatz börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite von 0% p.a. bis 8% p.a. anzupassen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. Nachkommastelle.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter Ertragsmodalitäten beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Besicherung der Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren

Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "**Sicherheitentreuhandvertrag**") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentreuahänderin (die "**Sicherheitentreuahänderin**") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentreuahänderin (die "**Kontoinhaberin**") besichert.

Emissionstermin (Valutatag)	13. Oktober 2016	Festlegungstag	11. Oktober 2016
Referenzstelle	Beeland Interests, Inc. (die Referenzstelle hat zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen die CQG, Inc. bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der Berechnung und Veröffentlichung des Index beauftragt)		
WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen	WKN: PB8R1C / ISIN: DE000PB8R1C7 / 3.000.000 Wertpapiere	Basiswert („Terminkontrakte“ mit Bloomberg Code und Reuters Code)	RICI® Enhanced SM Copper Total Return Index (Bloomberg Seite: RIEHLPTR, Reuters: .RIEHLPTR)
Basispreis	6.686,5 (Offizieller Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag)	Internetseite:	www.etp.bnpparibas.com

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender

gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Wertpapiere sind am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Fehlbetrags (sofern ein solcher besteht), der von der Emittentin auf oder in Bezug auf ein Wertpapier zu zahlen ist, sobald dieser in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen fällig ist, übernommen.

Wer ist die Garantin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:

Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.

Haupttätigkeiten:

BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.

Hauptanteilseigner:

Zum 30. Juni 2020 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("**SFPI**"), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.

Identität der Hauptgeschäftsführer:

Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.

Identität der Abschlussprüfer:

Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, 92908 Paris-La Défense Cedex, Frankreich

PricewaterhouseCoopers Audit, 63, Rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex, Frankreich

Mazars, 61, Rue Henri-Regnault, 92400 Courbevoie, Frankreich

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung

	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	IH20 (ungeprüft) in Mio. EUR	IH19 (ungeprüft) in Mio. EUR
Umsatzerlöse	44.597	42.516	25.563	22.368
Risikokosten	(3.203)	(2.764)	(2.873)	(1.390)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	8.173	7.526	3.581	4.386

Tabelle 2: Bilanz

	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	30.06.2020 (ungeprüft) in Mio. EUR
Bilanzsumme Konzern	2.164.713	2.040.836	2.622.988
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	805.777	765.871	828.053
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	834.667	796.548	963.183
Eigenkapital (Konzernanteil)	107.453	101.467	111.469

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie der Finanzbericht für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen als Garantin – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts:

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Abhängigkeit vom Basiswert

Mit den Wertpapieren können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts (und unter Berücksichtigung der Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes) kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Währungswechselkursrisiko: Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

Marktstörungen: Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstörung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstörung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Anpassungen, Kündigungs- und Wiederanlagerisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können, sog. Wiederanlagerisiko.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditätsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert:

Das Regelwerk des Index unterliegt möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Risiken aus möglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 11. November 2020 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Wertpapiere sind am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.

Schätzung der Gesamtkosten

Der Anleger kann die Wertpapiere zum aktuellen Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den aktuellen Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Der aktuelle Verkaufspreis für die Fortsetzung des öffentlichen Angebots enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin: BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (*Société en Nom Collectif*) gegründet.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.